

25. 1. Wann ſtellt ſich ein Unternehmen als Anſtalt zur gewerbemäßigen Einſammlung, Beförderung oder Verteilung von Sendungen dar? Setzt „Einſammlung“ unverſchlossener Briefe die Anhäufung einer Mehrheit von Sendungen an der Sammelſtelle zu gleichzeitiger Beförderung voraus? Wann liegt Beförderung und Verteilung durch die Anſtalt vor?

2. Liegt in dem Einliefern unverſchlossener Briefe an eine Privatbeförderungsanſtalt zur Beförderung oder Verteilung ſtets Beihilfe zum unſtatthaften Anſtaltsbetriebe?

3. Unter welchen Umſtänden macht ſich der Leiter einer Privatbeförderungsanſtalt dadurch ſtrafbar, daß er es unterläßt, die unzuläſſige Verwendung eines Angestellten der Anſtalt als expreſſen Boten zu verhindern?

Gefeß, betr. einige Änderungen von Beſtimmungen über das Poſtwesen, vom 20. Dezember 1899 (R.G.B. S. 715) Art. 3.

Gefeß über das Poſtwesen vom 28. Oktober 1871 (R.G.B. S. 347)

§§ 2. 2a. 27.

St.G.B. § 49.

II. Straffenat. Ur. v. 4. Oktober 1910 g. H. u. Gen. II 419/10.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Der Vorderrichter ſieht in dem von ihm feſtgeſtellten Geschäftsbetriebe der Messenger Boy Company in B. keinen Verstoß gegen das Verbot in Art. 3 des Gef., betr. einige Änderungen der Beſtimmungen über das Poſtwesen vom 20. Dezember 1899, indem er erwägt:

Die Geſellſchaft habe keinerlei Einrichtungen, unverſchloſſene Briefe und Drucksachen mehrerer Abſender einzufammeln und an die in der Aufſchrift genannten Empfänger zu befördern oder zu verteilen, ſondern ſie ſtelle lediglich dem Publikum Knaben zu Dienſtleiſtungen aller Art auf beſtimmte Zeit gegen Bezahlung zur Verfügung. Wenn eine einzelne Perſon den ihr zur Verfügung geſtellten Knaben dazu benutze, unverſchloſſene Briefe oder Drucksachen an beſtimmte in der Aufſchrift bezeichnete Empfänger für ſich austragen zu laſſen, ſo würde, ſelbſt wenn die Leiter und Zweigſtellenleiter der Geſellſchaft dieſe Art der Beſchäftigung gekannt und geduldet hätten, und ſelbſt wenn ſich dieſe Art der Beſchäftigung der Knaben durch einen einzelnen beſtimmten Beſteller öfter wiederholt hätte, dadurch die Anſtalt nicht zu einer Anſtalt im Sinne des Art. 3, weil von einer Einſammlung bei Sendungen, die von einem Beſteller ausgehen, nicht die Rede ſein könnte.

Sollte mit dem Satze ausgedrückt ſein, daß ein gegen Art. 3 verstoßendes Befördern oder Verteilen ſchon deshalb nicht vorliege, weil ein Einſammeln nicht ſtattdgefunden habe, ſo würde dieſe Annahme rechtsirrig ſein. Art. 3 ſetzt nicht eine Anſtalt zur gewerbsmäßigen Einſammlung, Beförderung und Verteilung voraus, ſondern es genügt eine Anſtalt, die gewerbsmäßig entweder einſammeln oder befördern oder verteilen ſoll.

Der Vorderrichter vertritt hiernach erſichtlich folgenden Standpunkt:

Daß Befördern und Verteilen von Gegenſtänden der in Art. 3 bezeichneten Art, ſei, ſoweit es ſtattdgefunden habe, nicht von der Geſellſchaft, alſo nicht von einer Anſtalt, ſondern von den Auftraggebern der Knaben („den Beſtellern“) betrieben; ein Einſammeln habe überhaupt nicht ſtattdgefunden.

In beiden Punkten iſt die Rechtsauffaſſung der Strafkammer zu beanſtanden, da nach den Feſtſtellungen ein planmäßig geſtalteter Betrieb zum Einſammeln, Befördern und Verteilen von Briefen und anderen Gegenſtänden der in Art. 3 bezeichneten Art in Frage kommt.

1. a) Einſammlung.

Die Geſellſchaft hielt in ihren Zweigſtellen (Filialen) Knaben bereit, zu deren Obliegenheiten es gehörte, die ihnen von den Auftraggebern zugewieſenen Sendungen alſobald zu der in der

Aufschrift bezeichneten Person zu befördern. Ferner lagen dort Briefbogen und Briefumschläge zur Benutzung für diejenigen bereit, welche die Dienste der Gesellschaft in Anspruch nahmen. Jede beliebige Person konnte hiernach in den Zweigstellen mitgebrachte oder dort geschriebene unverschlossene oder verschlossene Mitteilungen zu alsbaldiger Beförderung einem ihr gestellten Knaben übergeben. Die Zweigstelle war somit eine Annahmestelle für solche Mitteilungen. Werden aber, wie hier, Veranstaltungen getroffen, welche dem Publikum die Möglichkeit verschaffen, Briefe zur Bestellung einzuliefern, so liegt, wie vom Reichsgerichte bereits ausgeführt ist, ein Einsammeln im Sinne des Art. 3 vor.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 36 S. 148. 151.¹

Daß die Sendungen mehrerer Absender gleichzeitig an der Sammelstelle verwahrt und gleichzeitig weiter befördert werden, ist für den Begriff des Einsammelns nicht wesentlich. Das Einsammeln, als eine auf die Erlangung einer Mehrheit von Sendungen gerichtete Tätigkeit, ist im Art. 3 verboten ohne Rücksicht darauf, ob es zu einer Anhäufung der Sendungen an der Sammelstelle führt oder nicht. Die Art der Beförderung hat für die Beurteilung, ob ein Einsammeln vorliegt, ganz auszuscheiden; denn das Einsammeln und das Befördern sind zwei selbständig nebeneinander stehende Tätigkeiten.

Unerheblich ist es auch, daß nicht die Vertreter der Gesellschaft, sondern die von der Gesellschaft angestellten Knaben die zu bestellenden Sendungen den Absendern abnahmen. Denn auch bei dieser Einrichtung war es die Gesellschaft, die durch ihre Veranstaltung die Einlieferung der Sendungen ermöglichte.

b) Beförderung und Verteilung.

Soweit ein Befördern und ein Verteilen von unverschlossenen Briefen und Drucksachen an die in der Aufschrift bezeichneten Empfänger stattgefunden hat, sind die Knaben von den Absendern unmittelbar beauftragt worden. Ein Vertragsverhältnis bestand aber nicht zwischen den Absendern und ihnen, sondern zwischen den Absendern und der Gesellschaft. Die Gesellschaft verpflichtete sich ihnen, gegen eine nach der Zeitdauer bemessene Vergütung Dienste beliebiger Art durch die Knaben leisten zu lassen. Die Dienste waren also

¹ Vgl. auch Entsch. Bd. 43 S. 25 (27 fig.).

eine Leistung der Gesellschaft, die Knaben aber waren diejenigen Personen, deren sich die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bediente. Lag das Befördern und Verteilen von Sendungen der in Art. 3 bezeichneten Art innerhalb des Kreises der den Knaben von der Gesellschaft zugewiesenen Aufgaben, so betrieb die Gesellschaft das Befördern und Verteilen, indem sie es geschehen ließ als Erfüllung einer von ihr übernommenen Verpflichtung zu Dienstleistungen durch die Knaben.

Nach den Feststellungen hat die Gesellschaft Veranstaltungen getroffen, durch die nicht nur die Einlieferung von Sendungen (ohne Ausschluß der in Art. 3 bezeichneten) ermöglicht, sondern auch für die alsbaldige Weiterbeförderung gesorgt wurde, und hat sie gegen Bezahlung diese Einrichtungen dem Publikum zur Benutzung bereit gestellt. Hat aber die Gesellschaft mit der Absicht der Wiederholung zur Erlangung einer fortlaufenden Einnahme die Sendungen eingesammelt und durch ihre Knaben befördert oder verteilt, so kennzeichnet sich ihr Betrieb als der einer Anstalt, d. i. einer planmäßig gestalteten (organisierten) Einrichtung, zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von Sendungen der in Rede stehenden Art. Ob diese Tätigkeiten den Hauptzweck des Unternehmens oder einen Nebenzweck bilden, ist nicht entscheidend.

2. Auf die Einsammlung und Beförderung verschlossener Briefe bezieht sich Art. 3 nicht. Die Zulässigkeit der Beförderung solcher Briefe durch Eilboten richtet sich nach § 2. § 2a des Gesetzes über das Postwesen vom ^{28. October 1871} 20. Dezember 1899 (Postgesetz). Soweit hier aber das gewerbsmäßige Einsammeln, Befördern und Verteilen unverschlossener Briefe und Drucksachen (oder Karten und Warenproben) betraf, verstieß es gegen Art. 3. Im Sinne dieser Strafvorschrift betreibt derjenige die Anstalt, der den Betrieb leitet und die Veranstaltungen trifft, durch die der Betrieb die Vorschrift des Art. 3 verletzt.

Das gewerbsmäßige Einsammeln und Befördern setzt begrifflich ein Einliefern der Sendungen durch andere voraus. Da das Einliefern aber vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht, daher an sich straflos ist, kann es nicht ohne weiteres als Beihilfe zu dem verbotenen Betriebe beurteilt werden. Eine andere Rechtsauffassung ist auch aus dem Urteile des Reichsgerichts vom 10. März 1903 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 36 S. 148 [153. 154]) nicht zu entnehmen.

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle waren besondere Veranstaltungen getroffen, mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehene Druckfachen bei der Bestellung der Sendungen als solche erscheinen zu lassen, die mit einer Aufschrift nicht versehen waren. In der Teilnahme an diesen besonderen Veranstaltungen, unter Kenntnis derjenigen Tatsachen, die den Anstaltsbetrieb als einen verbotenen kennzeichneten, ist damals die Beihilfe erblickt worden.

3. Der Angeklagte R. hat nach den Feststellungen des Vorderrichters etwa 1600 gedruckte Mitteilungen in Briefumschlägen, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen und zum Teil verschlossen, zum Teil unverschlossen waren, an zwei ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Knaben zum Austragen (Befördern und Verteilen) übergeben.

Die Beförderung der verschlossenen Briefe verstieß gegen § 2a des Postgesetzes, wenn die Knaben hiernach „im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt standen.“ . . .

Sollte ein Benutzen von Knaben zum Austragen verschlossener Briefe, wie es hinsichtlich des Angeklagten R. festgestellt ist, im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft mit Wissen und Duldung der Vertreter der Gesellschaft allgemein stattfinden, so würde ein vorsätzliches Handeln der Vertreter nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß sie im Einzelfalle nicht wußten, zu welchem der mannigfachen, von der Gesellschaft im voraus gebilligten Zwecke die gestellten Knaben verwendet werden würden. Nach Annahme der Strafkammer haben die Angeklagten H. und Ho., Vertreter der Gesellschaft, nicht erweislich gewußt oder auch nur annehmen können, daß der Angeklagte R. die Knaben zu einer durch das Postgesetz verbotenen Tätigkeit benutzen werde. Andererseits ist aber festgestellt, daß die Gesellschaft die Knaben zum Befördern von Briefen und zwar, wie angenommen werden muß, auch von verschlossenen Briefen, verwenden läßt. Stellte die Messenger Boy Company aber überhaupt „expresse Boten“ im Sinne von § 2 des Postgesetzes, so war es die Pflicht der bei diesem Betriebe mitwirkenden Angestellten der Gesellschaft, dafür Sorge zu tragen, daß diese Boten nur innerhalb der durch §§ 2. 2a das. für die Zulässigkeit ihrer Verwendung gezogenen Grenzen zur Verwendung gelangten und deshalb nicht zur Beförderung verschlossener Briefe im Ortsverkehr benutzt wurden.

Hätten die Angeklagten H. und Ho. die zum Schutze des Postzwanges bestehenden Vorschriften auch nur aus Unachtsamkeit verletzt, indem sie zuließen, daß die den Bestellern zur Verfügung gestellten Knaben als Boten unter Außerachtlassung der Vorschriften in §§ 2. 2a das. sich verwenden ließen, so hätten sie die gebotene, ihnen mögliche Sorgfalt verletzt und daher fahrlässig gehandelt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 408. 411.

Eine Fahrlässigkeit dieser Angeklagten ist hiernach nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil gerade in dem festgestellten Falle keine besonderen Umstände dafür sprechen, daß die Knaben zur Beförderung verschlossener Briefe im Ortsverkehre durch R. verwendet werden sollten.

Dem Antrage des Ober-Reichsanwalts gemäß war das angefochtene Urteil aufzuheben.